

«VOPAGEL»

Beschlussvorlage öffentlich	Vorlage-Nr:	BV-StVV-179-02			
	AZ:	600-1			
	Datum:	06.06.2002			
	Amt:	Bauamt			
	Verfasser:	Ronald Mätzold			
Beratungsfolge		Anw.	Dafür	Dag.	Enth.
27.06.2002 Hauptausschuss					
04.07.2002 Stadtverordnetenversammlung					
Betreff					
Widmung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze, hier: Fahrbahn zum Gebiet Schiebefläche von Einfahrt Kraftwerkstraße sowie Gehwegbereich Ladenpassage					

Beschluss:

Nach § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der seit 27.05.99 geltenden Fassung, bekannt gemacht in der Neufassung des Brandenburgischen Straßengesetzes vom 10.06.99, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Nr. 12 vom 28.06.99, erhält

1. die Fahrbahn von Einfahrt Kraftwerkstraße zum anschließenden Baugebiet mit einer Länge von ca. 95,00 m und einer Breite von ca. 6 m und

2. der Gehwegbereich von Kraftwerkstraße entlang Ladenpassage bis an deren Ende (ca. 60,00 m Länge) in der Gemarkung Vetschau, Flur 11, Flurstück 210/7 teilweise, wie in der Anlage 1 (Lageplan) als „Straße“ und „Gehweg“ bezeichnet, die Eigenschaft einer öffentlichen Verkehrsfläche und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt. Die o. g. Verkehrsflächen werden in die Gruppe der sonstigen öffentlichen Straßen als Eigentümerweg (§ 3 (1) Pkt. 4 und (5) Pkt 3 BbgStrG) eingestuft. Die Straßenbaulast sowie Verkehrssicherungspflicht verbleibt beim Eigentümer (§ 9 (4) Satz 4 BbgStrG).

Die Widmung wird zum Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Vetschau/Spreewald – Der Bürgermeister – Schloßstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widmungsverfügung bei der Behörde eingegangen ist.

Beschlussbegründung:

Im Durchführungsvertrag vom 25.05.1993 zum VE-Plan Nr. 4 – Wohn- und Geschäftshäuser in Vetschau, nördlich der Kraftwerkstraße, § 3 (4) hat sich die Stadt Vetschau/Spreewald zur Übernahme folgender Anlagen verpflichtet

- Radweg parallel zur Kraftwerkstraße einschließlich Beleuchtung und

- Fahrbahn einschließlich deren Entwässerung, Beleuchtung, Begleitgrün, Verkehrszeichen bezüglich Durchgangsverkehr zu anschließenden Bebauungsgebieten von Einfahrt Kraftwerkstraße an.

Voraussetzung für die Übernahme durch die Stadt Vetschau/Spreewald ist gemäß o. g. Vertrag § 8 (1) die Abnahme der mangelfreien Erschließungsanlage, was wiederum an Voraussetzungen entsprechend § 8 (1) a) – d) o. g. Vertrages geknüpft ist. Da diese

Voraussetzungen bis zum heutigen Tag durch den Vorhabenträger nicht erfüllt sind, erfolgte bisher keine Abnahme durch die Stadt Vetschau/Spreewald.

Da der Ausbauzustand des vorhandenen Weges („Radweg“) parallel der Kraftwerkstraße nicht den Festlegungen des VEP Nr. 4 (Breite, Beleuchtung, Länge) entspricht, wird er von der Widmung ausgeschlossen.

Mit Schreiben vom 15.05.02 stellte der Verwalter für die Eigentümergemeinschaft den Antrag zur Widmung der im Lageplan (Anlage) angegebenen Flächen. Diese Antragstellung gilt als Zustimmung zur Widmung nach § 6 (3) BbgStrG.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Mitarbeiter	Sachbearbeiter	Amtsleiter	Bürgermeister
-------------	----------------	------------	---------------